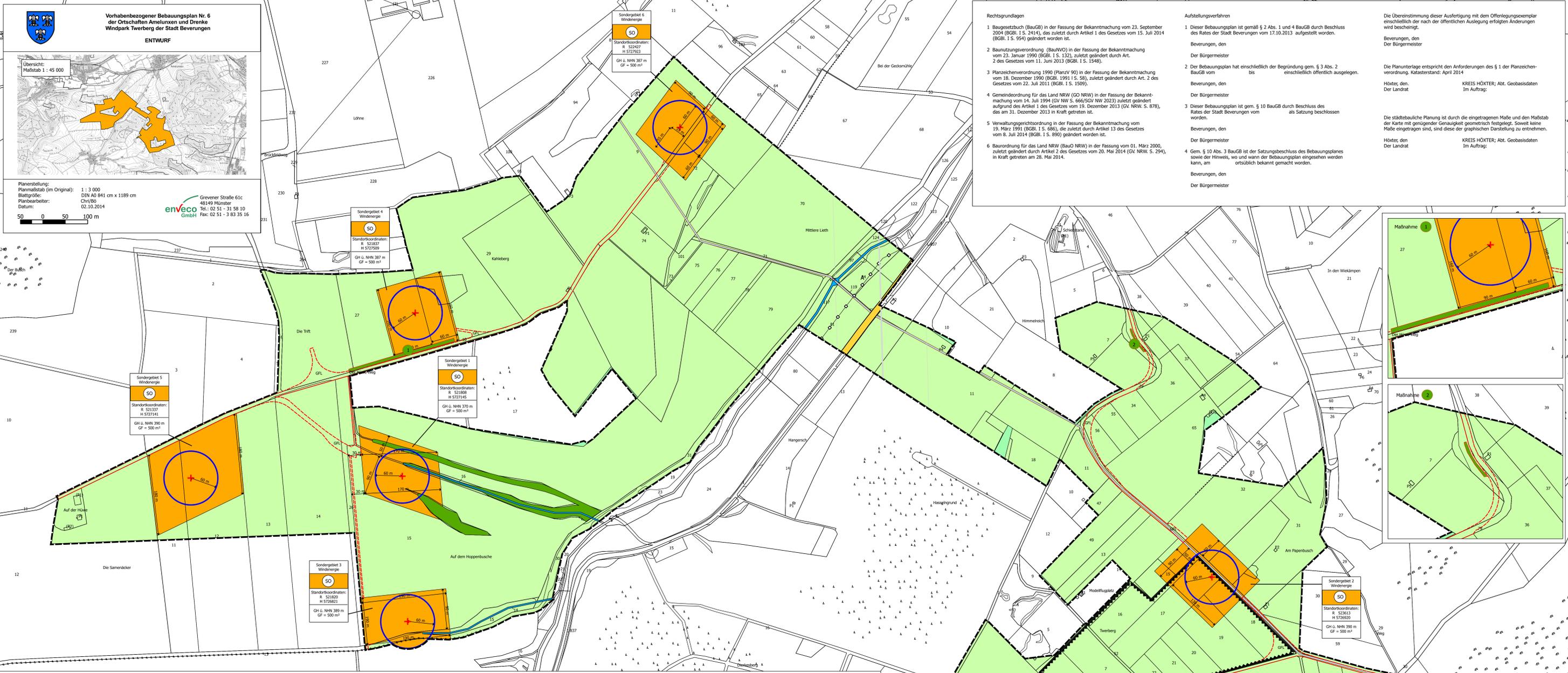


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6  
der Ortschaften Amlenun und Dreke  
Windpark Twerberg der Stadt Beverungen**  
ENTWURF

Planerstellung: 1 : 3 000  
Planmaßstab (im Original): DIN A0 841 cm x 1189 cm  
Blattgröße: Cht/UB  
Planbearbeiter: 02.10.2014  
Greener Straße 61c  
48149 Münster  
Tel.: 02 51 - 31 58 10  
envigo GmbH Fax: 02 51 - 3 83 35 16



**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert aufgrund des Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), das am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.
- Baurordnung für das Land NRW (BauD NRW) in der Fassung vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

**Aufstellungsverfahren**

- Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 17.10.2013 aufgestellt worden.  
Beverungen, den  
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt.  
Beverungen, den  
Der Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom als Sitzung beschlossen worden.  
Beverungen, den  
Der Bürgermeister
- Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Beverungen, den  
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.  
Beverungen, den  
Der Bürgermeister

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. Katasterstand: April 2014  
Höfner, den.  
Der Landrat

KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten  
Im Auftrag:

KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten  
Im Auftrag:

**Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO**

- Zeichnerische Festsetzungen, Planzeichenerläuterung**
  - Art der baulichen Nutzung
    - Sondergebiet Windenergie, s. textl. Festsetzungen Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 9
  - Maß der baulichen Nutzung
    - Höhe der baulichen Anlagen u. NHN in m (Gesamthöhe der WEA in m über Normalhöhennull), s. textl. Festsetzungen Nr. 3
    - Grundfläche der baulichen Anlagen in m<sup>2</sup>, s. textl. Festsetzungen Nr. 3
  - Bauweise
    - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO), s. textl. Festsetzungen Nr. 4
  - überbaubare Grundstücksflächen
    - Baugrenze
    - Standorte der Windenergieanlagen (WEA 1 bis 7)  
Angabe der Koordinaten mit Rechts- und Hochwert in UTM 32 / WGS84
  - Verkehrsflächen
    - Landesstraße L 837
  - ober- und unterirdische Versorgungsleitungen
    - Gas
    - Abwasser
  - Flächen für den Kalksteinabbau
    - Flächen für Kalksteinabbau
    - derzeitiger Abgrabungsbereich (in Nutzung / Verfüllung)
  - Flächen für Landwirtschaft
    - Flächen für die Landwirtschaft, s. textl. Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 5
  - Flächen für Wald
    - Flächen für Wald, s. textl. Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 5
  - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
    - GfL (Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), s. textl. Festsetzungen Nr. 8
  - Wasserflächen
    - Fließgewässer
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1a BauGB
    - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, s. textl. Festsetzungen Nr. 10
    - Flächen für Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Haselmaus (mit Nr.)

- nachrichtliche Übernahmen**
  - Bodendenkmal
    - Richtfunktrasse
    - Schutzstreifen Richtfunktrasse
    - Erdkabelleitung geplantes Pumpspeicherwerk
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Textliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung  
Innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 sind die im VEP beschriebenen Windenergieanlagen samt Gebäuden, Nebenanlagen und Anlagenteilen zulässig. Temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. sind auch außerhalb der Grenzen der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 zulässig. Zulässig sind ebenfalls Vorhaben gem. § 35 BauGB soweit sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.
  - Art der baulichen Nutzung  
Auf den Flächen für Landwirtschaft und den Flächen für Wald sind Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Sie dürfen die Windenergienutzung innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 nicht beeinträchtigen.
  - Maß der baulichen Nutzung  
Die Höhe der WEA innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 darf folgende zulässige Gesamthöhe (GH) über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten:  
WEA 1: 370 m  
WEA 2: 390 m  
WEA 3: 380 m  
WEA 4: 387 m  
WEA 5: 390 m  
WEA 6: 387 m  
WEA 7: 376 m
  - Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen darf 10 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.  
Die Grundfläche der WEA sowie der Gebäude und baulichen Anlagen in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 darf jeweils maximal 500 m<sup>2</sup> betragen. Die Grundflächen von temporären Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. dürfen die maximale Grundfläche überschreiten.
  - Abweichende Bauweise  
Die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen für die WEA in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 wird auf 0,25 h beschränkt.  
Gebäude und Anlagen dürfen innerhalb der Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden.
  - Maßnahmen zum Schutz der Natur, zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft  
Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft und für Wald werden die Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und Pflege der Landschaft gem. LP „Wesertal mit Beverplatt“ Bestandteil der Festsetzungen.

- Textliche Hinweise**
  - Bodenfunde**  
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier: im Auftrag Lippisches Landesmuseum in Detmold, Telefon 05231/99250) mitzuteilen und die Entdeckungsorte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
  - Vorhaben- und Erschließungsplan**  
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
  - Durchführungsvertrag**  
Im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Beverungen und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.
  - Kompensationsmaßnahmen**  
Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wird der Um- bzw. Rückbau zweier Wehranlagen bei Beverungen festgelegt. Es handelt sich um die Wehranlage Schiller und die städtische Wehranlage an der Bever. Eingriffe in Biotope/Platzanlagen werden über den Kauf von Ökopunkten aus dem Konto der Stadt Beverungen kompensiert. Kompensationsmaßnahmen für die Felderle werden in Form von Vegetationsplanungen und Lerchenfenstern umgesetzt. Für die Haselmaus entstehen Ersatzlebensräume.
  - Planungen inkl. Kostenschätzungen zu den Kompensationsmaßnahmen und Einzelverständklärungen der Flächenentwässerung sind im Landschafts- pflegerischen Belegteil enthalten. Entsprechende Regelungen zur Sicherung der Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag getroffen.
  - Der Windenergieerlass NRW (Stand 2011) kann während des Zeitraumes der Offenlage im Rathaus der Stadt Beverungen zusammen mit den zeichnerischen Festsetzungen und dem Begründungsstock des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 eingesehen werden.**

- Textliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung  
Innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 sind die im VEP beschriebenen Windenergieanlagen samt Gebäuden, Nebenanlagen und Anlagenteilen zulässig. Temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. sind auch außerhalb der Grenzen der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 zulässig. Zulässig sind ebenfalls Vorhaben gem. § 35 BauGB soweit sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.
  - Art der baulichen Nutzung  
Auf den Flächen für Landwirtschaft und den Flächen für Wald sind Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Sie dürfen die Windenergienutzung innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 nicht beeinträchtigen.
  - Maß der baulichen Nutzung  
Die Höhe der WEA innerhalb der SO-Gebiete Nr. 1 - 7 darf folgende zulässige Gesamthöhe (GH) über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten:  
WEA 1: 370 m  
WEA 2: 390 m  
WEA 3: 380 m  
WEA 4: 387 m  
WEA 5: 390 m  
WEA 6: 387 m  
WEA 7: 376 m
  - Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen darf 10 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.  
Die Grundfläche der WEA sowie der Gebäude und baulichen Anlagen in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 darf jeweils maximal 500 m<sup>2</sup> betragen. Die Grundflächen von temporären Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. dürfen die maximale Grundfläche überschreiten.
  - Abweichende Bauweise  
Die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen für die WEA in den SO-Gebieten Nr. 1 - 7 wird auf 0,25 h beschränkt.  
Gebäude und Anlagen dürfen innerhalb der Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden.
  - Maßnahmen zum Schutz der Natur, zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft  
Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft und für Wald werden die Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und Pflege der Landschaft gem. LP „Wesertal mit Beverplatt“ Bestandteil der Festsetzungen.

